

Das Charakteristische des militärischen Straf- und Disciplinarstrafrechts ist die Eicherung der Befehle militärischer Vorgesetzten. Nur wenn dem Ausführender eines Dienstbefehls bekannt ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt, kann er auf seine Verantwortung und Gefahr den Gehorsam verweigern, widrigenfalls er nach § 47 des Militärstrafgesetzbuchs als Theilnehmer an der Handlung bestraft wird. Von den militärischen Pflichten entbinden weder Gewissen noch Religionsvorschriften (§ 48); Nothstand ist kein Strafausschließungsgrund, vielmehr ist Verletzung einer Dienstpflcht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ebenso zu bestrafen wie die Verletzung aus Vorfaß (§ 49, Abs. 1), und ist selbstverschuldete Trunkenheit kein Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). Strafbar ist nicht bloß die Fahnenflucht, sondern schon die unerlaubte Entfernung (§§ 64 ff.). Freigiebt während des Gefechts wird mit dem Tode bestraft (§ 84). Strafbar ist die Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung (§ 89). Der bloße Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbeachtung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung wird mit Arrest und, wenn durch Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder auch nur die Gefahr eines solchen Nachtheils herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder gar mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft. Besonders schwere Strafen sind auf die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams oder auf thätliche Angriffe gegen Vorgesetzte vorgeschrieben (§§ 94 ff.). Nichtmilitärs, die Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam u. s. w. auffordern oder anreizen, sind strafbar nach § 112 des Reichsstrafgesetzbuchs. Militärischer Aufruhr vor dem Feinde wird mit dem Tode bestraft (§ 108). Auf der anderen Seite ist Mißbrauch der Dienstgewalt mit Strafen bedroht (§§ 114 bis 126). Nicht bloß die wider besseres Wissen erfolgende Anzeige (Beschwerde) ist strafbar, sondern es wird auch mit Arrest bestraft (§ 152, Abs. 2)<sup>1</sup>, wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt. Vorgeschrieben ist durch Cabinetordre vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. 1894, S. 189 ff.) für das stehende Heer und durch Kaiserliche Verordnung vom 23. October 1894 (Marineverordnungsbl. 1894, S. 247) für die Marine und durch königliche Verordnung vom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 95) für Officiere, Sanitätsofficiere und Militärbeamte, daß Beschwerden frühestens am nächsten Morgen nach dem Vorfall und bei dem nächsten Vorgesetzten anzubringen sind. Gehorsam kann im Falle der Noth in jeder Weise erzwungen werden. Es bestimmt nämlich § 124 des Militärstrafgesetzbuchs: „Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begehrt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Falle der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. — Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widerlegenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.“

## § 52. Besondere Arten des Militärdienstes, besonders der Officiersdienst.

### Die sog. freiwillige Uebernahme des Militärdienstes.

Das Wesen des Militärdienstes, d. i. der unbedingte Gehorsam bis in den Tod nach den Befehlen des Vorgesetzten als des Vertreters des obersten Kriegsherrn, schließt nicht aus, daß Jemand sich mehr oder minder freiwillig in diesen Dienst begiebt. Hat er dies gethan, so kann er durch Widerruf oder den Wiederaustritt sich nicht einseitig von dem Folgen befreien, die ihm der Militärdienst auferlegt.

<sup>1</sup> Siehe auch Disciplinarstrafordnung § 27.